



Bruckschweiger
Gstoehl
König
Mumelter
Rebholz
Wolff
Zechberger

Rechtsanwälte
Attorneys at Law

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Vaduz, 12. Mai 2023

**Äusserung zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze
«Reform im Justizwesen»**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Dr. Marok-Wachter

Die Anwaltskanzlei Paragraph 7 nimmt hiermit Stellung zur obgenannten Vernehmlassung und erstattet zum Vernehmlassungsbericht der Regierung die nachstehende Äusserung:

Grundsätzlich werden die im gegenständlichen Vernehmlassungsbericht gesteckten Ziele einer Stärkung der Qualität der Rechtsprechung sowie einer Professionalisierung der Justiz begrüsst. Die gefertigten Rechtsanwälte hegen jedoch **ernsthafte Zweifel**, dass mit den in Aussicht genommenen Gesetzesänderungen auch tatsächlich eine Verbesserung der Rechtsprechungsqualität erreicht werden kann. Insbesondere darf das Ziel der Straffung von Gerichtsverfahren sowie die Problematik des Fachkräftemangels bei den Gerichten nicht dazu führen, tragende Prinzipien und wesentliche Pfeiler der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit zu «opfern».

Die Abschaffung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs hätte aus unserer Sicht sehr nachteilige Folgen nicht nur auf das liechtensteinische Justizsystem an sich, sondern auch für den Wirtschaftsstandort und die Reputation Liechtensteins als gefestigte kontinentaleuropäische Jurisdiktion über die Landesgrenzen hinweg. So ist es bekanntermassen eine der Stärken dieses Landes, einen rechtssicheren Rahmen für in- und ausländische Wirtschaftstreibende jeder Art zu gewährleisten. Dazu hat die Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs in den letzten hundert Jahre seines Bestehens massgeblich beigetragen.

Dass die Auslastung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes als dritte Instanz – wohlgemerkt nach Einschränkung der Rechtsmittelmöglichkeiten an den Gerichtshof mit Reform der ZPO

im Jahre 2018¹ – abgenommen habe ist eine natürliche Folge davon und kann keine valide Begründung für dessen gänzliche Abschaffung sein. Denn gerade jene Fälle, in denen der Fürstliche Oberste Gerichtshof nach wie vor angerufen werden kann, sind idR von massgeblicher Bedeutung auch und gerade für den Finanzplatz Liechtenstein (zB inkongruente Entscheidungen der I. und II. Instanz, was oftmals dann der Fall ist, wenn es an einer klaren Judikaturlinie zu entscheidungsrelevanten Rechtsfragen fehlt). Eine – mit der geplanten Gesetzesänderung angestrebte – Stärkung des Finanzplatzes kann durch die Abschaffung des OGH somit keineswegs erreicht werden, das Gegenteil ist vielmehr der Fall.

Auch der Verweis darauf, dass die *«Rechtsfortbildung»* ja ohnehin bei den Höchstgerichten jener Länder, deren Normen als Rezeptionsgrundlage für das liechtensteinische Recht dienen, insbesondere also beim österreichischen OGH sowie den Schweizer Höchstgerichten erfolge, verfährt nicht.

Insbesondere im für Liechtenstein bedeutsamen Gesellschaftsrecht finden sich Normen, die gerade nicht aus anderen Ländern rezipiert sind (zB Stiftungs- und Trustrecht). Gerade in diesem – für Liechtenstein höchst spezifischen Rechtsbereich kommt es fortlaufend zu wichtigen Entscheidungen durch den OGH. Es handelt sich regelmässig um gerade jene Bereiche, die für den Finanzplatz Liechtenstein von besonderer Relevanz sind, so dass allein aus diesem Grund eine völlige *«Auslagerung»* der Interpretation und Rechtsfortbildung an ein ausländisches Höchstgericht und damit letztlich an ausländische Verfahren strikt abzulehnen ist.

Zudem übersieht die Argumentation der *«Rechtsfortbildung im Ausland»*, dass auch in den Bereichen des ABGB, der ZPO, der Exekutionsordnung etc. vielfach Novellen, die die Rezeptionsgrundlage im Ausland erfahren hat, in Liechtenstein nicht übernommen wurden, so dass Rezeptionsgrundlage und inländische Umsetzung oftmals gerade nicht (mehr) übereinstimmen.

Schliesslich sei angemerkt, dass angedachte Justizreformen, bei denen Zuständigkeiten von Höchstgerichten beschnitten werden sollen (zB Israel) weltweit Negativschlagzeilen nach sich zogen und dies nunmehr auch für Liechtenstein droht.

Zu den im GOG vorgesehenen Änderungen erlauben wir uns ungeachtet obiger Ausführungen und der **Ablehnung der geplanten Abschaffung der dritten Instanz** die folgenden Anmerkungen:

I. ad Art 8 GOG – die Fachrichter des Stiftungs- und Trustgericht

Es wird von Seiten der Regierung beabsichtigt, das Stiftungs- und Trustgericht neben zwei hauptberuflichen Richtern mit zwei Fachrichtern zu besetzen, dies bereits in erster Instanz. Die Voraussetzungen an diese werden in Abs 3 normiert, wonach diese *«einschlägige Kenntnisse und Erfahrung im Bereich des Gesellschaftsrechts insbesondere des Stiftungs- und Trustrechts vorzuweisen»* haben.

Es ist aufgrund dieser Qualifikationen davon auszugehen, dass hauptsächlich Treuhänder und Rechtsanwälte zu Fachrichtern bestellt werden, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit Einsicht in den gesamten Gerichtsakt und daher in die Stiftungs- oder Trustunterlagen erhalten.

¹ LGBl 2018 Nr 207.

Dies ist zum einen bedenklich, da bereits absehbar ist, dass diese Konstellation zu einer Vielzahl von Interessenskonflikten und daher Ablehnungsanträgen führen wird, da die Fachrichter in ihrer hauptberuflichen Tätigkeit als Treuhänder und/oder Rechtsanwälte oftmals Berührungspunkte mit einer der Parteien haben oder gehabt haben werden.

Ferner steht diese beabsichtigte Besetzung der Senate mit Fachrichtern einem der Hauptbeweggründe der Reform diametral entgegen, da ja eine Verringerung der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter erreicht werden soll. Es ist an dieser Stelle auf die Ausführungen der Regierung im gegenständlichen Vernehmlassungsbericht verwiesen, wonach der Einsatz von Rechtsanwälten als nebenamtlichen Richtern die Gefahr von «Parallelfällen» birgt, jedoch genau dies vermieden werden soll.²

Sollte die Regierung eine Spezialisierung der Richter des künftigen Stiftungs- und Trustgerichts als notwendig erachten (was jedenfalls begrüssenswert ist), wäre die Möglichkeit einer Sonderausbildung hauptberuflicher Richter zweckmässiger als die Besetzung des Gerichts mit (nebenamtlichen) Fachrichtern. Aufgrund dieser Ausführungen regen wir daher an, die Besetzung des Stiftungs- und Trustgerichts mit Fachrichtern als nebenamtlichen Richter in erster Instanz zu überdenken, zumal damit die Empfehlungen der GRECO zwar im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit umgesetzt würden, nicht jedoch bei der Einrichtung dieser neuen Sondergerichtsbarkeit.

II. ad Art 19 GOG – Einführung eines verstärkten Senates

Im Vernehmlassungsbericht ist unter Art 19 Abs 2 GOG vorgesehen, dass jeder Senat des geplanten Obergerichtshofes aus einem Senatsvorsitzenden, einem Oberrichter und einem Beisitzer sowie dessen Stellvertreter zu bestehen hat.

Der geplante und ausdrücklich abgelehnte Wegfall des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes würde zum Verlust einer Kontrollinstanz führen und birgt damit die Gefahr eines Qualitätsverlustes der Rechtsprechung. Insbesondere bei fehlender einschlägiger Rechtsprechung sowie bei einem Abweichen von gefestigter Rechtsprechung ist das Fehlen einer weiteren Instanz abzulehnen.

Auch der Bestand des Staatsgerichtshofs vermag an diesem Umstand nichts zu ändern, weil dieser ausschliesslich die Verfassungsmässigkeit von Entscheidungen zu überprüfen hat.

Es wird daher angeregt, zumindest die Möglichkeit eines verstärkten Senats einzuführen, indem es dem Dreiersenat des Obergerichtshofes ermöglicht wird, eine Rechtsfrage als erheblich festzulegen, über welche sodann ein Senat mit einer grösseren Anzahl an Richtern zu entscheiden hat. Ob eine erhebliche Rechtsfrage vorliegt, wird vom zuständigen Dreiersenat mit Beschluss festgelegt und hat sich zB nach den Kriterien zu richten, ob über die relevierte Rechtsfrage bislang nicht

² Siehe Vernehmlassungsbericht 38 f.

entschieden wurde bzw ob damit von der ständigen Rechtsprechung abgewichen wird.

Mit der Einführung eines verstärkten Senats beim Obergerichtshof könnte das Ziel des Vernehmlassungsberichts, die Qualität der Rechtsprechung zu stärken, erfüllt werden, indem Rechtsprechungsänderungen von einer grösseren Zahl an Richtern entschieden wird, sodass von einer umfassenden Diskussion und Erörterung anstehender Rechtsfragen von fallübergreifender Bedeutung ausgegangen werden kann.

Eine weitere Kontrollinstanz in Form des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs könnte allerdings auch ein solcher verstärkter Senat nicht ersetzen oder gar entbehrlich machen.

Ungeachtet den vorstehenden Ausführungen, bleibt es aber dabei, dass wir eine Abschaffung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes nachdrücklich ablehnen.

III. „Einbindung“ der Verwaltungsgerichtsbarkeit in das ordentliche Höchstgericht

Mit Irritation nehmen wir Kenntnis davon, dass unter dem Titel einer „Einbindung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in das ordentliche Höchstgericht“ offenbar erwogen wird, die verfassungsmässig verankerte und international als Mindeststandard eines Rechtsstaats westlicher Prägung definierte Gewaltenteilung aufzuheben.

Wir halten dazu fest, dass es sich bei einer Verbindung von ordentlicher und Verwaltungsgerichtsbarkeit in einer „Oberbehörde“, um einen strukturellen Rückschritt ins 19. Jahrhundert und davor handelt. Wir halten es im Rahmen der gegenständlichen Stellungnahme für nicht angebracht bzw. erforderlich, die Entwicklung des modernen Rechtsstaates nachzuzeichnen, sondern muss die Feststellung genügen, dass die Prinzipien der Gewaltenteilung - insbesondere der Trennung von Exekutive und Judikative - über Jahrhunderte teilweise blutig erstritten werden mussten. Ein Abgehen von diesen tragenden Grundsätzen ist strikt abzulehnen.

Abgesehen davon, dass es schwer vorstellbar erscheint, aus der Empfehlung zur Professionalisierung der Richter durch den GRECO-Bericht die Beseitigung der Gewaltenteilung abzuleiten, vermögen wir mit Ausnahme des Gedankens der Kostenersparnis keinerlei Vorteile aus diesem Vorgehen abzuleiten. Generell halten wir es für überaus problematisch, in einem grundsätzlich funktionierenden Rechtsstaat, der sich zu dem grossteils selbst finanziert, sämtlich Argumente dem Finanzierungsgedanken unterzuordnen. Wir warnen nachdrücklich davor, ausschliesslich das angebliche Kostenargument in den Vordergrund zu rücken bzw. aus einer vermeintlichen Vereinfachung der Organisation eine qualitative Verbesserung zu erwarten. Die Glaubwürdigkeit eines Kleinstaates wie Liechtenstein im internationalen Konzert der Nationen wird nicht zuletzt anhand der Vergleichbarkeit der Standards mit anderen Staaten westlicher Prägung zu finden sein. Wir sind der Auffassung, dass die Preisgabe einer der tragenden Säulen des Rechtsstaates letztlich auch die Souveränität Liechtensteins gefährdet.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

Paragraph 7 Rechtsanwälte


Christoph Bruckschweiger


Benedikt König